

Deutsche Vereinigung  
für gewerblichen Rechtsschutz  
und Urheberrecht e.V.

Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht  
Konrad-Adenauer-Ufer 11 • RheinAtrium • 50668 Köln

---

**Der Generalsekretär**

Herrn  
Erik Nooteboom  
Referatsleiter  
Referat Gewerbliches Eigentum  
Generaldirektion Binnenmarkt und  
Dienstleistungen  
Europäische Kommission

Konrad-Adenauer-Ufer 11  
RheinAtrium  
50668 Köln

Telefon (0221) 650 65-151  
Telefax (0221) 650 65-205  
e-mail: office@grur.de  
www.grur.de

B-1049 Brüssel

Montag, 13. März 2006

## **Stellungnahme zum Fragebogen der Europäischen Kommission zur künftigen Patentpolitik**

Sehr geehrter Herr Nooteboom,

Die Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht ist eine als gemeinnützig anerkannte wissenschaftliche Vereinigung aller auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts einschließlich des Wettbewerbsrechts tätigen Wissenschaftler und Praktiker. Sie bezweckt nach ihrer Satzung die wissenschaftliche Fortbildung des gewerblichen Rechtsschutzes und die Unterstützung der gesetzgebenden Organe sowie der zuständigen Ministerien und Institutionen in Fragen des geistigen Eigentums.

Zu den einzelnen Abschnitten und Fragestellungen des Fragebogens der Europäischen Kommission zur künftigen Patentpolitik in Europa nimmt die Deutsche Vereinigung wie folgt Stellung:

## Abschnitt 1 - Prinzipien und Merkmale des Patentschutzes

*Das Patentschutzsystem soll Unternehmen und Forschungseinrichtungen den Schutz ihrer Erfindungen ermöglichen und so Innovation, Wachstum und Lebensqualität im Interesse der Gesellschaft insgesamt fördern. Die befristeten Rechte, die ein Patent verleiht, verschaffen einem Unternehmen eine Atempause auf dem Markt, während der es die Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen, die für die patentierte Erfindung notwendig waren, erwirtschaften kann. Außerdem ermöglicht es Forschungseinrichtungen, die ihre Erfindungen nicht selbst verwerten, die Ergebnisse ihrer Arbeit wirtschaftlich zu nutzen. Um jedoch sowohl für seine Nutzer attraktiv zu sein als auch von allen Teilen der Gesellschaft akzeptiert zu werden, muss ein Patentschutzsystem folgende Eigenschaften haben:*

- klare materiellrechtliche Vorschriften darüber, was durch einen Patent geschützt werden kann und was nicht; hierbei müssen die Interessen der Rechteinhaber gegen die übergeordneten Ziele des Patentschutzes abgewogen werden;*
- transparente, kostenwirksame und benutzerfreundliche Verfahren für die Erlangung von Patentschutz;*
- berechenbare, schnelle und kostengünstige Regelung von Streitigkeiten zwischen Rechteinhabern und anderen Parteien;*
- im Interesse der Wirksamkeit und der gesamtgesellschaftlichen Akzeptanz - gebührende Berücksichtigung anderer Gemeinwohlinteressen wie fairer Wettbewerb (Kartellrecht), ethisches Verhalten, Umweltschutz, Gesundheitsschutz, Informationsfreiheit.*

*1.1 Teilen Sie die Meinung, dass das Patentsystem diese Grundanforderungen erfüllen muss?*

*1.2 Gibt es andere Eigenschaften, die ein solches System Ihrer Meinung nach aufweisen sollte?*

*1.3 Wie kann die Union dem übergeordneten öffentlichen Interesse bei der Gestaltung ihrer Patentpolitik besser Rechnung tragen?*

### **Stellungnahme:**

In den Mitgliedsstaaten sowie im Rahmen der Europäischen Patentorganisation auf europäischer Ebene besteht seit Jahrzehnten ein wirksames Patentschutzsystem. Insbesondere das Europäische Patentübereinkommen, das in den knapp 30 Jahren seines Bestehens von den ursprünglich 16 Unterzeichnerstaaten auf inzwischen 32 Mitglieder angewachsen ist, ist eine europäische Erfolgsgeschichte. Dies wird durch eine jährliche Anmeldezahl von inzwischen fast 200.000 Patentanmeldungen belegt.

Daß nur solche Innovationen in den Genuß des Schutzes kommen, die über den vorbekannten Stand der Technik hinausgehen, wird durch die Qualität der Prüfung durch das EPA sowie durch verschiedene nachgeschaltete "Kontrollverfahren" (Einspruch, Nichtigkeitsklage) auf europäischer und nationaler Ebene sichergestellt. Von wenigen Einzelfällen abgesehen, wird das bestehende System diesem Anspruch gerecht.

Die "Grundgleichung" des Patentsystems (Belohnung des Erfinders für seine Innovationsleistung und deren öffentliche Bekanntgabe) fördert seit über einem Jahrhundert die Interessen des Gemeinwohls, indem

- in vielen Bereichen Innovation überhaupt erst wirtschaftlich möglich gemacht wird (ein Beispiel ist die Pharmaindustrie mit Entwicklungskosten im dreistelligen Millionenbereich für einen neuen Wirkstoff)
- ein Anreiz zu erfinderischer Tätigkeit und deren Veröffentlichung geschaffen wird, der die Unternehmen davon abhält, Innovationen als betriebsgeheimes Know-how unter Verschuß zu halten,
- ein Anreiz dafür geschaffen wird, Alternativlösungen zu der patentierten erfinderischen Lösung zu erarbeiten und damit die Technik weiter zu bereichern,
- ein Instrument für die wirtschaftlich sinnvolle Verbreitung von Innovationen (beispielsweise durch Lizenzvergabe) bereitgestellt wird.

Damit wirkt das Patentrecht indirekt positiv auf eine Vielzahl der für von der Kommission als wichtig erkannten anderen Gemeinwohlinteressen ein. So sind die Entwicklung einer modernen Gesundheitsvorsorge und der Umweltschutz ebenso auf Innovation angewiesen, wie alle anderen Bereiche der hochtechnisierten europäischen Gesellschaft. Die dem Patentrecht systemimmanente Offenlegungspflicht fördert die Verbreitung von Informationen über technische Innovationen.

Auch für das Spannungsfeld zwischen Kartellrecht und Patentschutz enthält das geltende Recht u.a. mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum kartellrechtlichen Mißbrauchverbots des Artikel 82 EGV, mit der Gruppenfreistellungsverordnung Technologietransfer und - im Patentrecht selbst - mit der Möglichkeit der Zwangslizenz und der Schutzvoraussetzung der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit, die ihrerseits den

Wettbewerb auf der Basis des Standes der Technik schützt, bereits diverse Instrumente, die einen Ausgleich schaffen. Im übrigen belegen wirtschaftswissenschaftliche Untersuchungen, daß zwischen Patentschutz und Wettbewerb makroökonomisch kein konzeptioneller Gegensatz besteht. Vielmehr gehören diejenigen Volkswirtschaften, die das am höchsten entwickelte Patentwesen haben, gleichzeitig zu denjenigen Wirtschaften, in denen der Wettbewerb am intensivsten ist.

Über diese indirekten, gleichwohl unbestreitbaren und äußerst wertvollen Effekte hinaus, sollte das Patentsystem nicht mit der Lösung ethischer, gesundheitspolitischer, umweltpolitischer oder ähnlicher Regulationsanforderungen an die Nutzung von Technologie belastet werden. Das Erteilungsverfahren bietet hierfür keine Ressourcen. Die Patentämter sind für die Beantwortung derartiger Fragen, die eine eingehende Technikfolgenabschätzung erfordern, weder qualitativ noch quantitativ geeignet aufgestellt. Eine Belastung der Patentämter mit diesen Aspekten würde daher zwangsläufig die im zweiten Spiegelstrich des Konsultationsfragebogens herausgestellte Zielsetzung konterkarieren. Im übrigen liegt es im Wesen des Patentschutzes, daß Gegenstand des Patenterteilungsverfahrens technische Weiterentwicklungen in einem sehr frühen Stadium sind, in dem eine zuverlässige umfassende Folgenabschätzung der verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten dieser Technologie oftmals noch nicht zuverlässig möglich ist. Der Einbeziehung dieser Regelungsbereiche in das Patentsystem bedarf es auch nicht, da es sich dabei um regulatorische Fragestellungen handelt, die in anderen Spezialgesetzen geregelt und der Umsetzung durch spezialisierte und kompetente Behörden überantwortet sind.

Vor diesem Hintergrund besteht in der Union zum jetzigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit für die Schaffung eines neuen Patentsystems. Erforderlich ist lediglich eine Verbesserung des existierenden und über viele Jahrzehnte in der Praxis erfolgreich gewachsenen Patentsystems durch die Bereitstellung eines einheitlichen grenzüberschreitenden Streitregelungssystems mit einheitlichem Verfahrensrecht unter Beseitigung der zwischen den Gerichten der EPÜ-Mitgliedstaaten und im Verhältnis zum EPA aufgetretenen Unterschiede in der Auslegung und Handhabung der EPÜ-Regeln betreffend die Patenterteilung, die Ungültigkeitserklärung von Patenten und den Schutzzumfang von Patenten sowie durch die weitere Erleichterung des Weges zur Erlangung von europaweitem Patentschutz.

## Abschnitt 2 - Das Gemeinschaftspatent als Priorität der EU

*Die Vorschläge der Kommission für ein Gemeinschaftspatent liegen seit dem Jahr 2000 auf dem Tisch, und haben mit der Festlegung einer „gemeinsamen politischen Ausrichtung“ durch den Rat im März 2003 eine wichtige Hürde genommen*

*[<http://register.consilium.eu.int/pdf/en/03/st07/st07159en03.pdf>; siehe auch*

*[http://europa.eu.int/comm/internal\\_market/en/indprop/patent/docs/2003-03-patent-costs\\_en.pdf](http://europa.eu.int/comm/internal_market/en/indprop/patent/docs/2003-03-patent-costs_en.pdf)].*

*Uneinigkeit über die genaue Rechtswirkung von Übersetzungen ist einer der Gründe dafür, dass die Gemeinschaftspatentverordnung noch nicht verabschiedet werden konnte. Das Gemeinschaftspatent, das Teil der Lissabon-Strategie ist, wäre ein Gewinn für die europäische Wirtschaft. Es bietet einen einheitlichen, erschwinglichen und wettbewerbsfähigen Patentschutz und mehr Rechtssicherheit durch eine gemeinsame Gemeinschaftspatentgerichtsbarkeit. Außerdem würde es die Position der EU in externen Foren stärken und den Beitritt der Gemeinschaft zum Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) ermöglichen. Berechnungen auf der Grundlage der „gemeinsamen politischen Ausrichtung“ haben ergeben, dass ein Gemeinschaftspatent für die gesamte EU etwa so viel kosten würde wie ein europäisches Patent für fünf Staaten nach dem derzeitigen EPÜ-System.*

Frage

2.1 *Gibt es Ihrer Meinung nach Alternativen zur „gemeinsamen politischen Ausrichtung“ oder darin nicht berücksichtigte Merkmale, die ein wirksames Gemeinschaftspatentssystem aufweisen sollte?*

### **Stellungnahme:**

Das Gemeinschaftspatent in der Form der "gemeinsamen politischen Ausrichtung" durch den Rat vom März 2003 ist abzulehnen. In dieser Form wird das Gemeinschaftspatent die zentralen Ziele eines wirksamen europäischen Patentschutzes ein transparentes, kostenwirksames und benutzerfreundliches Verfahren für die Erlangung von Patentschutz sowie einen berechenbaren, schnellen und kostengünstigen Streitregelungsmechanismus bereitzustellen, nicht erreichen. Aus der Sicht der wissenschaftlichen Vereinigung hat der Kompromiß gemäß der "gemeinsamen politischen Ausrichtung" zwei grundlegende Mängel:

Die Konzeption einer zentralen europaweiten Eingangsinstanz für Patentrechtsstreitigkeiten ist für die Praxis des Patentprozesses untauglich. Einem zentralen Eingangsgericht mit Sitz in Luxemburg fehlt die Nähe zum Ort des auftretenden Konflikts (Verletzungsort) sowie zu den Parteien und damit die gewünschte Benutzerfreundlichkeit. Dies benachteiligt insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, die durch einen fern von ihrem Sitz

zu führenden Patentstreit erheblich belastet werden. Eine international zusammengesetzte und daher erfahrungsgemäß eher nach Nationalitätsquoten als nach fachlicher Kompetenz rekrutierte Richterbank wird fachlich hinter dem Standard zurückbleiben, der seit langem in einer Reihe nationaler Rechtsordnungen besteht. Das Recht des Beklagten, die Sprache des Verfahrens zu bestimmen, wird im günstigsten Fall zu schwerfälligen Übersetzungserfordernissen führen. Im ungünstigen (aber gleichwohl aus praktischer Sicht höchst wahrscheinlichen) Fall wird diese Regelung mutwilligen Patentverletzern eine neue Spielwiese für taktische Manöver (z.B. Vertriebsgesellschaft in Estland) eröffnen, die die effektive Durchsetzung von Patentrechten sogar nachhaltig behindern kann.

Ein zweiter zentraler Fehler der "gemeinsamen politischen Ausrichtung" ist die Sprachenregelung für die Patentansprüche. Es läuft der Grundanforderung des Gemeinschaftspatents, in ganz Europa einheitlichen Schutz zu vermitteln, entgegen, den jeweiligen Übersetzungen der Patentansprüche in den einzelnen Ländern bindende Wirkung zuzumessen. Das Ziel eines einheitlichen Patentschutzes wird dadurch geradezu auf den Kopf gestellt. Eine falsch verstandene "Rechtssicherheit" für Dritte in jedem Mitgliedsstaat durch eine jeweilige nationale Sprachfassung wird dadurch einseitig über die Rechtssicherheit für den Patentinhaber (aber auch für die von dem Patentschutz Dritter betroffenen Unternehmen) durch einen einheitlichen Patentschutz gestellt. Die Vereinigung sieht, daß zwischen diesen beiden Anforderungen ein konzeptionelles Dilemma besteht. Dieses darf im Rahmen eines Gemeinschaftspatents jedoch nicht einseitig zu Lasten der Einheitlichkeit des Schutzes aufgelöst werden.

Die Vereinigung sieht ein einheitliches europäisches Patent nach wie vor als ein langfristig wünschenswertes Ziel an. Die "gemeinsame politische Ausrichtung" bietet dafür aber nicht die erfolgversprechende Grundlage. Voraussetzungen für ein funktionierendes einheitliches europäisches Patent sind

- eine Streitregelung mit dezentralen Eingangsinstanzen an den Orten des größten Bedarfs und mit einer praxistauglichen Verfahrensordnung sowie
- eine Sprachenregelung, bei der die Übersetzungen (einzeln oder aller Patentansprüche oder des "Abstract") lediglich eine Warn- und Hinweisfunktion, nicht aber eine bindende Wirkung haben.

### **Abschnitt 3 – Das Europäische Patentsystem und insbesondere das Übereinkommen über ein Streitregelungssystem**

Seit 1999 arbeiten Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ), darunter auch Mitgliedstaaten der EU, an einem Übereinkommen über die Regelung von Streitigkeiten über europäische Patente (EPLA – European Patent Litigation Agreement). Dabei soll es sich um ein freiwilliges Streitregelungssystem für alle Vertragsstaaten des EPÜ handeln, die dem Übereinkommen beitreten.

Durch das EPLA würde ein Europäisches Patentgericht geschaffen, das für Fragen der Gültigkeit und Verletzung europäischer Patente zuständig ist (einschließlich Klagen auf Feststellung der Nichtverletzung, Klagen oder Widerklagen auf Nichtigerklärung und Klagen auf Schadensersatz oder auf Entschädigung aufgrund des vorübergehenden Schutzes, den eine veröffentlichte Anmeldung zum europäischen Patent gewährt). Die nationalen Gerichte wären weiterhin zuständig für die Anordnung von einstweiligen Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen und die vorläufige Beschlagnahme von Waren als Sicherheit. Nähere Informationen unter [[http://www.european-patent-office.org/epo/epla/pdf/agreement\\_draft.pdf](http://www.european-patent-office.org/epo/epla/pdf/agreement_draft.pdf)].

Einige der EPÜ-Vertragsstaaten haben außerdem die Frage der Patentkosten in Angriff genommen, und zwar mit dem Londoner Protokoll, das eine deutliche Verringerung der Übersetzungspflichten für die beteiligten Staaten vorsieht. Dieses wichtige Vorhaben würde das europäische Patent attraktiver machen.

Die Europäische Gemeinschaft ist nicht Vertragspartei des Europäischen Patentübereinkommens. Es gibt jedoch gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen, die einige der Fragen regeln, mit denen sich auch das geplante Übereinkommen über ein Streitregelungssystem befasst. Bei den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen handelt es sich namentlich um die „Brüssel-Verordnung“ über die Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen (Verordnung Nr. 44/2001 des Rates) und die Richtlinie über die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (Richtlinie 2004/48/EG). [[http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2004/l\\_195/l\\_19520040602de00160025.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2004/l_195/l_19520040602de00160025.pdf)]. Offenbar müssen drei Fragen geklärt werden, bevor EU-Mitgliedstaaten Vertragspartei des Übereinkommens über das Streitregelungssystem werden können:

- (1) Der Text des Übereinkommens muss mit den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts in Einklang gebracht werden.
- (2) Die Beziehung zum Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) muss geklärt werden.
- (3) Die Erteilung eines Verhandlungsmandats des Rates an die Kommission zwecks Teilnahme an den Verhandlungen über das Übereinkommen mit Blick auf einen möglichen Beitritt der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten muss erörtert werden.

#### Fragen

- 3.1 Welche Vor- und Nachteile hätte Ihrer Meinung nach ein europaweit geltendes Streitregelungssystem, wie es der EPLA-Entwurf vorsieht, für diejenigen, die Patente nutzen oder in anderer Weise betroffen sind?

3.2 *Was wäre Ihrer Meinung nach angesichts der möglichen Koexistenz von drei Patentsystemen in Europa (dem nationalen, dem Gemeinschaftspatent und dem europäischen Patent) das ideale Streitregelungssystem für Patentfragen in Europa?*

**Stellungnahme:**

Der EPLA-Entwurf zeigt einen ausgewogenen und praxistauglichen Weg für die Schaffung einer europaweiten und effizienten Regelung von Patentstreitigkeiten auf. Durch die dort vorgeschlagene Möglichkeit der Einrichtung regionaler Kammern für die Eingangsinstanz werden die oben unter 2. diskutierten schwerwiegenden Nachteile einer unangemessen zentralisierten Streitregelung vermieden. Darüber hinaus hat das EPLA gegenüber einem potentiellen Gemeinschaftspatentgericht den Vorteil, daß die große Zahl bereits erteilter europäischer Patente ohne langjährige "Anlaufphase" sogleich dem Streitregelungssystem unterworfen werden kann. Die einhellig positive Einschätzung des EPLA-Entwurfs durch die mit dem Patentrecht und seiner Anwendung täglich konfrontierten führenden europäischen Patentrichter (in der Deklaration von Venedig vom Oktober 2005) sowie der Vereinigung europäischer Patentrechtsanwälte (EPLAW) sind ein starkes Indiz für die Tauglichkeit dieses Systems.

Die Gefahr einer unerwünschten Existenz von drei Patentsystemen ist aus Sicht der Vereinigung fernliegend. Vielmehr erscheint es sachlich geboten, das EPLA, das bereits fortgeschritten ist und auf breite Zustimmung in den Fachkreisen stößt, kurzfristig zu implementieren. Wenn sich dieses Streitregelungssystem in der Praxis für die europäischen Bündelpatente bewährt, kann seine Zuständigkeit in einer zweiten Stufe auf das (noch zu schaffende) Gemeinschaftspatent ausgedehnt werden. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen (zweiten) Gerichtsbarkeit für das Gemeinschaftspatent entfällt damit, weil beide Systeme (das EPLA-System und das Gemeinschaftspatentsystem) sich der gleichen Gerichtsstruktur bedienen können. Eventuell in der Praxis zutage getretene Schwächen des EPLA-Systems ließen sich in diesem zweiten Schritt auf der Grundlage der bis dahin gewonnenen Erfahrung korrigieren.

Aus der Tatsache, dass hinsichtlich der Artikel 38 ff. EPLA eine ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft, für das EPLA-Vorhaben insgesamt daher eine gemischte Zuständigkeit zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten bestehen dürfte (Telggen. Kortmann, Die Neuordnung der Europäischen Patentgerichtsbarkeit, 2005, S. 184,

196 ff.; Schneider, Die Patentgerichtsbarkeit in Europa – Status Quo und Reform, 2005, S. 321 unten/322 oben), empfiehlt sich eine Zusammenarbeit der Gemeinschaft und der an EPLA interessierten Mitgliedstaaten der EU. Zur Vermeidung einer doppelten Revision des EPÜ (zur Änderung des Art. 166 des EPÜ mit dem Ziel, der Gemeinschaft den Beitritt zum EPÜ ermöglichen – zum Abschluss von EPLA) sollte die Kommission nach einer entsprechenden Ermächtigung durch den Rat an den Vorarbeiten zu EPLA so beteiligt werden, als sei die Gemeinschaft bereits Mitglied des EPÜ. Innerhalb der Gemeinschaft müssten die Voraussetzungen für eine verstärkte Zusammenarbeit (Art. 43 ff. EUV; Art. 11 EGV) der EU-Mitgliedstaaten geschaffen werden, die an EPLA interessiert sind.

#### **Abschnitt 4 -Rechtsangleichung und gegenseitige Anerkennung nationaler Patente**

*Die vorgeschlagene Verordnung über das Gemeinschaftspatent stützt sich auf Artikel 308 des EG-Vertrags, der die Anhörung des Europäischen Parlaments sowie Einstimmigkeit im Rat vorschreibt. Es ist vorgeschlagen worden, die materiellrechtlichen Regelungen des Patentschutzsystems durch Angleichungsmaßnahmen (Harmonisierung) nach Artikel 95 zu verbessern, die von Rat und Europäischem Parlament im Mitentscheidungsverfahren verabschiedet werden müssten und im Rat eine qualifizierte Mehrheit erfordern würden. Denkbar wären eine oder mehrere der folgenden Vorgehensweisen, die zum Teil von Abgeordneten des Europäischen Parlaments vorgeschlagen wurden:*

- (1) Übernahme der wichtigsten Patentierbarkeitskriterien des Europäischen Patentübereinkommens in das Gemeinschaftsrecht, sodass sich einzelstaatliche Gerichte mit Auslegungsfragen direkt an den EuGH wenden können. Infrage kämen hier die allgemeinen Kriterien der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit sowie Ausnahmen für bestimmte Bereiche und Sonderregelungen für einzelne Sektoren, wenn damit ein Mehrwert verbunden wäre.*
- (2) Eine eingeschränktere Harmonisierung, die sich nur auf Fragen erstreckt, die nicht ausdrücklich im Europäischen Patentübereinkommen geregelt sind.*
- (3) Gegenseitige Anerkennung der von anderen EU-Staaten erteilten Patente durch die Patentämter der Mitgliedstaaten, unter Umständen unter Zugrundelegung gemeinsamer Qualitätsstandards, oder „Validierung“ durch das Europäische Patentamt; Voraussetzung wäre, dass die Patentschrift in der Originalsprache sowie in einer anderen im Geschäftsverkehr gängigen Sprache vorgelegt wird.*

*Eine Angleichungsmaßnahme bzw. die Inanspruchnahme von Artikel 95 setzt allerdings den Nachweis voraus, dass die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Praktiken wirtschaftliche Negativeffekte in Form von Schranken für den Waren- oder Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten oder Wettbewerbsverzerrungen nach sich ziehen.*

Fragen

- 4.1 *In welchen Bereichen des Patentrechts führen Ihrer Meinung nach Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bei den Rechtsvorschriften oder der Rechtsanwendung zu Behinderungen des freien Waren- oder Dienstleistungsverkehrs oder zu Wettbewerbsverzerrungen?*
- 4.2 *Inwieweit ist Ihr Unternehmen von den Folgen solcher Unterschiede betroffen?*
- 4.3 *Wie schätzen Sie den Mehrwert und die Machbarkeit der oben erläuterten Optionen (1 bis 3) ein?*
- 4.4 *Gibt es andere Alternativen, die die Kommission in Betracht ziehen sollte?*

### **Stellungnahme:**

Das materielle Patentrecht in Europa ist durch die Vorschriften des Europäischen Patentübereinkommens und des Auslegungsprotokolls hierzu bereits in weitem Umfang vereinheitlicht. Sofern die nationalen Gerichte bei der Anwendung dieser einheitlichen materiellen Vorschriften sich teilweise deutlich voneinander unterscheiden und dies bei der Bewertung einer möglichen Patentverletzung oder bei der Beurteilung des Rechtsbestandes eines erteilten europäischen Patents zu abweichenden Entscheidungen in verschiedenen Ländern führt, ist in den vergangenen Jahren eine nachhaltige Tendenz der nationalen Gerichte in den einzelnen Mitgliedsstaaten zu beobachten, in ihrer Entscheidungsfindung über europäische Patente die einschlägige Rechtsprechung in anderen patentrechtlich entwickelten Rechtsordnungen ausdrücklich zu würdigen. Die höchsten Gerichte in Großbritannien, Deutschland und den Niederlanden haben sich inzwischen fast zur Regel gemacht, in Entscheidungen über grundlegende Fragen der Anwendung des materiellen Patentrechts bzw. in grenzüberschreitenden Patentverfahren stets auch die Entscheidungspraxis der jeweils anderen höchsten Gerichte einzubeziehen. Dabei ist das Bemühen zu beobachten, eine Angleichung der Rechtsanwendung in den Mitgliedsstaaten zu erreichen. Der zunehmende informelle Austausch der maßgeblichen Patentrichter dieser Mitgliedsstaaten trägt hierzu ebenfalls bei. Auch die ständig enger werdende internationale Zusammenarbeit der Rechtsanwälte und Patentanwälte (teilweise in einheitlichen europaweiten Sozietäten) fördert diesen Effekt. Dies hat im Ergebnis dazu geführt, daß die Zahl offen abweichender nationaler Entscheidungen desselben patentrechtlichen Sachverhalts in Europa abgenommen hat. Die führende Rolle bei der Aufarbeitung und Beseitigung der noch bestehenden Unterschiede muss daher bei den im Patentrecht erfahrenen Richtern liegen, die anlässlich ihres Treffens in Venedig im Oktober 2005 ihre Bereitschaft erklärt haben, die einzelnen Divergenzen zu prüfen und ggf. Leitlinien für eine einheitliche Praxis zu entwerfen.

Daß die verbleibenden Einzelfälle abweichender Entscheidungen zu spürbaren Behinderungen des freien Waren- oder Dienstleistungsverkehrs oder zu relevanten Wettbewerbsverzerrungen geführt haben oder führen können, ist nicht erkennbar.

Sowohl für eine Harmonisierungsrichtlinie als auch für andere Formen einer Vereinheitlichung ist daher im gegenwärtigen Zeitpunkt kein Raum. Nach Erarbeitung der Leitlinien durch die europäischen Richter ist ohnehin zu erwarten, dass die nationalen Gerichte und das EPA sich diesen Leitlinien anschließen werden, die auf der Autorität besonderer Sachkunde beruhen. Auf absehbare Zeit ist daher

- eine weitere Vertiefung und Intensivierung des fachlichen Austausches der maßgeblichen Richter, unter Beteiligung erfahrener Rechtsanwälte und Patentanwälte,
- die zunehmende wissenschaftliche Aufarbeitung und Durchdringung der Entscheidungs- und Rechtsanwendungspraxis auf europäischer Ebene durch die Wissenschaft sowie
- die automatisch durch ein einheitliches europaweites Streitregelungssystem im Rahmen des EPLA (siehe dazu oben 3.) eintretende Vereinheitlichung der Rechtsanwendung

der richtige Weg zu einer weitergehenden Harmonisierung des materiellen Patentrechts in Europa.

Dr. Kunz-Hallstein  
Präsident

Dr. Loschelder  
Generalsekretär